

**Umfang und Grenzen der sog.  
Vorratsdatenspeicherung nach Gesetz  
und Rechtsprechung**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Worte	1
2.	Vorratsdatenspeicherung in der Europäischen Union	2
3.	Vorratsdatenspeicherung in Deutschland	4
	3.1. Inhalt und Umfang der Speicherung von Daten	5
	3.2. Kritik an der Vorratsdatenspeicherung	7
	3.3. Neuere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	10
4.	Resümee	14

Anhang: Literatur-/Quellenverzeichnis

## 1. Einleitende Worte zur Vorratsdatenspeicherung

*„Einen Staat, der mit der Erklärung, er wolle Straftaten verhindern, seine Bürger ständig überwacht, kann man als Polizeistaat bezeichnen. Den Polizei- oder Überwachungsstaat wollen wir nicht.“  
- Ernst Benda, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts<sup>1</sup>*

Die Gefahr, die der Bundesinnenminister a. D. und ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Ernst Benda anspricht, ist die des Überwachungsstaates und damit verbunden auch des sogenannten 'Gläsernen Bürgers'. Die diesen beiden Schlagworten zugrunde liegende Kritik basiert auf der Furcht vor etwaigen Eingriffen in die (digitale) Intimsphäre der Menschen durch den Staat. Mit Inkrafttreten der sogenannten Vorratsdatenspeicherung sind diese Eingriffe um ein Wesentliches näher gerückt, da mit den 2007 verabschiedeten Rechtsgrundlagen zur Vorratsdatenspeicherung und den darauf verweisenden Normen Rechtsvehikel geschaffen wurden, die es erlauben im Rahmen der Verfolgung von Internetkriminalität Daten zu verwenden, deren bloße Speicherung von Vielen als grundrechtswidrig angesehen wird.

Diese Hausarbeit soll einen grundlegenden Überblick über die Vorratsdatenspeicherung bieten und dabei auch insbesondere auf die Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem März und Oktober 2008 eingehen. Dabei soll zunächst die Entstehung der rechtlichen Grundlage heutiger Vorratsdatenspeicherung, der Richtlinie 2006/24/EG, und damit auf die Vorratsdatenspeicherung auf europäischer Ebene eingegangen werden um dann die Umsetzung und Entwicklung in Deutschland zu betrachten. Hierbei soll zunächst die Genese des Umsetzungsgesetzes zur europäischen Richtlinie beschrieben werden, um dann Inhalt und Umfang der hiesigen Vorratsdatenspeicherung zu erläutern und nach den bedeutendsten Kritikpunkten auf die bisherigen Urteile des Bundesverfassungsgerichts einzugehen und in einem abschließenden, kommentierenden Resümee zu enden.

Anmerkung zu den Quellen: Der Aktualität und Natur der behandelten Problematik ist es geschuldet, dass ein unüblich hoher Anteil der Quellen nicht printmedialer Natur sondern digitaler Art ist.

---

1 <http://www.tagesschau.de/inland/meldung24404.html> (letzter Zugriff: 16.2.2009)

## 2. Vorratsdatenspeicherung in der Europäischen Union

Die erste Initiative zur Vorratsdatenspeicherung (VDS) entstand im Jahre 2002, als mit der Richtlinie 2002/58/EG „über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation“<sup>2</sup> in der Folge der Anschläge vom 11. September 2001 erstmals auf europäischer Ebene solche Eingriffe diskutiert und schließlich unter der spanischen Ratspräsidentschaft im Juni 2002 verabschiedet wurde<sup>3</sup>.

Während diese Richtlinie primär einen marktbezogenen Impetus hatte und die Speicherung von Daten für die Strafverfolgung eher ein Nebenaspekt der generellen Datenschutzintention war, wurden die hierauf aufbauenden, weiterführenden Regelungen als Rahmenbeschlüsse im Bereich der europäischen polizeilich - justiziellen Zusammenarbeit diskutiert.<sup>4</sup>

Erneute Aktualität bekam die präventive Speicherung von Nutzerdaten im Kontext der terroristischen Anschläge von Madrid, am 11.3.2004, und London, am 7.7.2005.

In dem Prozess, der schließlich zur Verabschiedung der Richtlinie 2006/24/EG führte, wurde bereits im Jahr 2004 von den Staaten Frankreich, Irland, Schweden und dem Vereinigten Königreich ein Entwurf zu einem Rahmenbeschluss bezüglich der Speicherung elektronischer Daten für die Zwecke der Strafverfolgung vorgelegt.<sup>5</sup> Die in dieser Zeit aufflammende Diskussion des Themas auf nationaler wie internationaler Ebene, sowie der heftige Protest des Europäischen Parlamentes,<sup>6</sup> das im Verfahren zur Verabschiedung eines Rahmenbeschlusses nach Art. 39, Abs. I EU vom Rat lediglich anzuhören ist, führten dazu, dass das Vorhaben als europäische Richtlinie 2006/24/EG im Februar 2006 verabschiedet wurde.<sup>7</sup> Dem gingen zwar zahlreiche Änderungen und

---

2 verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32002L0058:DE:NOT> (letzter Zugriff: 25.2.2009)

3 <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?sessionid=E49E19CAA3E47C5957F8BF519027878&docid=71942&highlight=Datenschutzrichtlinie+verabschiedet> (letzter Zugriff: 25.2.2009)

4 etwa: [http://www.humanistische-union.de/themen/datenschutz/dokumentation\\_detail/browse/1/back/eu-richtlinie-entstehung/article/bericht-der-gruppe-zusammenarbeit-in-straftsachen-des-europaeischen-rates/](http://www.humanistische-union.de/themen/datenschutz/dokumentation_detail/browse/1/back/eu-richtlinie-entstehung/article/bericht-der-gruppe-zusammenarbeit-in-straftsachen-des-europaeischen-rates/) (letzter Zugriff: 25.2.2009)

5 verfügbar unter: <http://www.statewatch.org/news/2004/apr/8958-04-dataret.pdf> (Zugr.: 25.2.09)

6 <http://www.heise.de/newsticker/Bruessel-steuert-auf-Eklat-bei-der-Vorratsdatenspeicherung-zu--/meldung/58113> (letzter Zugriff: 25.2.2009)

7 verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006L0024:DE:HTML> (letzter Zugriff: 25.2.2009)

Debatten voraus, doch schließlich wurden bereits vom Parlament eingebrachte Veränderungen des ursprünglichen Richtlinienentwurfs durch erneute Änderungsanträge der größten Fraktionen – auf Druck der britischen Ratspräsidentschaft hin<sup>8</sup> – rückgängig gemacht. In der Folge wurde die Richtlinie in genau der Form verabschiedet, die vom Rat ursprünglich beabsichtigt war.<sup>9</sup>

Als einer von zwei Mitgliedsstaaten der EU, die im Verfahren gegen die Vorratsdatenspeicherung votiert hatten, erhob die Republik Irland im Mai 2006 eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof. Entgegen der 2005 bereits ausführlich geführten Debatte, wurde diese jedoch nicht – wie vielleicht zu erwarten gewesen wäre – gegen eine Verletzung der in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantierten Rechte erhoben. Vielmehr zielte diese Klage auf das formelle Zustandekommen des Rechtsaktes ab, da nach Meinung Irlands ein derartiger Beschluss mit eindeutigen Ziel der Schaffung neuer Rechtsinstrumente auf europäischer Ebene im Bereich der polizeilich-justiziellen Zusammenarbeit läge, und damit – wie ursprünglich geplant – als Rahmenbeschluss gemäß der Artikel 29 – 42 EU und nicht, wie geschehen, als marktbezogene Richtlinie im Sinne des Artikel 249 – 254 EG auf Grundlage des Art. 95 EG hätte verabschiedet werden sollen.<sup>10</sup>

Dieser Argumentation konnte der EuGH jedoch nicht folgen. Wie bereits in einer Stellungnahme von der zuständigen Generalanwältin im Oktober 2008<sup>11</sup> angeraten, wies das Gericht die Klage am 10.2.2009 ab.<sup>12</sup> In der Begründung hieß es, dass die Regelung zur Vorratsdatenspeicherung zurecht als Richtlinie zur Harmonisierung der Märkte verabschiedet worden sei, da bereits einige europäische Mitgliedsstaaten entsprechende nationale Normen mit umfangreichen Folgen für die jeweiligen nationalen Märkte haben und diesen ein gemeinsamer Standard zugrunde zu legen sei.<sup>13</sup> Geringer fälle demgegenüber ins Gewicht, dass für die Mitgliedsstaaten, die bisher keinerlei Regelung zur Vorratsdatenspeicherung hatten, ein Zwang zur Einführung einer ebensolchen entstehe.

8 Krempf, Stefan: EU-Parlament beschließt massive Überwachung der Telekommunikation, auf [www.heise.de](http://www.heise.de) (letzter Zugriff: 25.2.2009)

9 ebenda

10 Virtuelles Datenschutzbüro: Vorratsdatenspeicherung, auf: [www.datenschutz.de](http://www.datenschutz.de) (letzter Zugriff: 25.2.2009)

11 Stellungnahme verfügbar unter: [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu) (letzter Zugriff: 25.5.2009)

12 EuGH: Pressemitteilung 11/09, Seite 2 unter: [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu) (letzter Zugriff: 25.2.2009)

13 ebenda

Eine Klage gegen die Verletzung der in der EMRK verankerten Rechte durch die VDS ist jedoch weiterhin möglich.

### 3. Vorratsdatenspeicherung in Deutschland

In Deutschland wurde die europäische Richtlinie durch das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ in nationales Recht umgewandelt.<sup>14</sup> In diesem Gesetz wurden zahlreiche Änderungen und Erweiterungen an bereits bestehenden Gesetzen vorgenommen. So wurden etwa in der Strafprozessordnung (StPO) mit den neu eingeführten Paragraphen 100a, b und STPO die Überwachung und Anordnung der Telekommunikationsüberwachung, sowie in § 100g StPO die Erhebung von Verkehrsdaten geregelt.<sup>15</sup> Zentrale Regelungen bezüglich der zu speichernden Daten sind die ebenfalls im Rahmen dieses Gesetzes eingeführten §§ 113a und b des Telekommunikationsgesetzes (TKG), in denen die genauen Parameter des Speicherumfangs festgelegt wurden.

Im Parlament wurde das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ im Dezember 2007 mit den Stimmen der regierenden großen Koalition beschlossen und am 31.12. im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.<sup>16</sup> Wie bereits bei der Verabschiedung der europäischen Richtlinie gab es auch hier teilweise massive Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit des Rechtsaktes, so dass etwa 26 Abgeordnete der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die aus fraktionsdisziplinären Gründen für das Gesetz stimmten, eine Erklärung veröffentlichten, in der sie Gründe für ihr Abstimmungsverhalten formulierten:<sup>17</sup>

„Eine Zustimmung ist auch deshalb vertretbar, weil davon auszugehen ist, dass in absehbarer Zeit eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts möglicherweise verfassungswidrige Bestandteile für unwirksam erklären wird. ...“  
- Erklärung der 26 SPD-Abgeordneten (Auszug)

---

<sup>14</sup> Bundesgesetzblatt, Teil 1 Nr. 70, Bonn 2007 (folgend zit.: VDSG)

<sup>15</sup> Beck-Texte: Strafprozessordnung, München 2008, Seiten 31-40 (folgend zit: StPO)

<sup>16</sup> Vgl.: VDSG

<sup>17</sup> Deutscher Bundestag: Stenografischer Bericht der 124. Sitzung, Berlin 2007 verfügbar unter: [dip21.bundestag.de](http://dip21.bundestag.de) (letzter Zugriff: 25.2.2009)

Die Vorratsdatenspeicherung begann mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2008 im Bereich der Mobilfunk -und Telefondienste, während es für Internetanbieter wegen Schwierigkeiten in der zeitnahen Umsetzung der Normen Übergangsregelungen gab, gemäß denen die Vorratsdatenspeicherung durch Internetdienste zum 1.1.2009 begonnen wurde.

Am 20.12.2007 und 31.12.2007 reichten sowohl der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (Ak Vorrat), als auch eine Gruppe von Mitgliedern der FDP-Bundestagsfraktion um den Abgeordneten Burkhard Hirsch Verfassungsbeschwerden gegen die Vorratsdatenspeicherung beim Bundesverfassungsgericht ein.<sup>18</sup> Der Ak Vorrat konnte weiterhin mittels Eilanträgen im März und Oktober 2008 eine Einschränkung der VDS durch einstweilige Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts erreichen,<sup>19</sup> während die Bundesregierung im Januar 2009 eine Stellungnahme veröffentlichte, in der sie die Zuständigkeit des BVerfGs verneinte und behauptete, dass aufgrund des inzwischen erreichten Maßes an Integration allein der EuGH zuständig sei.<sup>20</sup>

### 3.1. Inhalt und Umfang der Speicherung von Daten

In diesem Abschnitt soll darauf eingegangen werden, in wiefern welche Daten der Nutzer von Telekommunikationsdiensten in welchem Umfange gespeichert werden. Hierzu soll insbesondere der §113a TKG detaillierter untersucht werden, die Bedingungen der staatlichen Nutzung der so erhobenen Daten sollen hier nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Der Absatz I des §113 TKG beantwortet die Frage nach den Adressaten der Norm und den Voraussetzungen der Speicherungen wie folgt:

- (1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, ist verpflichtet, von ihm bei der Nutzung seines Dienstes erzeugte oder verarbeitete Verkehrsdaten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sechs Monate im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu speichern.
- (2) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, ohne selbst Verkehrsdaten zu erzeugen oder zu verarbeiten, hat sicher zu stellen, dass die Daten gemäß Satz 1 gespeichert werden, und der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen mitzuteilen, wer diese Daten speichert.<sup>21</sup>

---

18 Spiegel-Online: Eilantrag in Karlsruhe unter: [spiegel-online.de](http://spiegel-online.de)

19 Hierauf wird unter Punkt 3.3. dieser Arbeit genauer eingegangen

20 Juristisches Internetprojekt Saarbrücken vom 15.1.2009 unter: [www.jura.uni-saarland.de](http://www.jura.uni-saarland.de)

21 Telekommunikationsgesetz, verfügbar unter: [www.bmj.de](http://www.bmj.de), §113a, I (folgend zit: TKG)

Somit ist generell jeder, der einen Telefon-, Mobilfunk- oder Internetdienst betreibt, dazu verpflichtet die im Folgenden näher beschriebenen Daten der Nutzer seiner Dienste vorratsmäßig zu speichern. Wer dies nicht selber tut, der hat dafür Sorge zu tragen, dass eben dies von Dritten für ihn besorgt wird.

In den Absätzen II – IV des §113a TKG werden die zu speichernden Daten detailliert ausgeführt, zusammengefasst lässt sich festhalten, dass zunächst bei Telefondiensten die Rufnummern der Gesprächspartner sowie Anfang und Dauer des Anrufs zu speichern sind.<sup>22</sup> Im Bereich der Mobilfunkdienste, inklusive der sogenannten „short messaging services“ (SMS), kommen hier noch die jeweiligen Funkzellen der Gesprächspartner zu Beginn des Telefonats hinzu, während bei der Internettelefonie ergänzend die IP-Adressen der beteiligten Computer zu speichern sind.<sup>23</sup> Wer es anderen ermöglicht durch seine Dienste das Internet zu nutzen, der hat im Sinne des §113a, IV, 1.-3. TKG neben der Internetprotokoll-Adresse des Nutzers und der Kennung des genutzten Anschlusses ebenso Anfang und Dauer der Nutzung (unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone) zu speichern. Die umfangreichsten Speicherungen haben jedoch Anbieter von E-Mail-Diensten zu leisten, da sie neben der IP-Adresse, sowie dem Zeitpunkt von Empfang und Versand von E-Mails gemäß §113a, III, 1., 2. TKG sowohl „die Kennung des elektronischen Postfachs jedes Empfängers der Nachricht“, als auch „die Internetprotokoll-Adresse der absendenden Telekommunikationsanlage“ zu speichern haben.<sup>24</sup>

Was also ausdrücklich nicht gespeichert werden soll, sind die Inhalte der betreffenden Mails und Handy-Kurznachrichten, allerdings gibt es Quellen, die behaupten, dass sowohl bei E-Mails, als auch Kurznachrichten die technische Trennung des Inhalts vom zu speichernden Teil der Nachrichten nur schwer möglich sei und die Nutzer somit wohlwollend darauf vertrauen müssten, dass diese Trennung 'per Hand' von den betreffenden Anbietern vorgenommen wird.<sup>25</sup> Die Datenspeicherung ist gemäß §113a, I TKG für sechs Monate vorzunehmen, die Daten sind dann allerdings innerhalb eines Monats wieder zu löschen.<sup>26</sup>

---

22 Vgl.: §113a, II, 1., 2. TKG

23 Vgl.: §113a, II, 4., 5. TKG

24 Vgl. §113a, III TKG

25 Statt aller: <http://de.indymedia.org/2007/01/165957.shtml>

26 Vgl.: §113a, XI TKG



Prinzipielle Zugriffsmöglichkeiten auf die so erhobenen Daten haben deutsche Polizeibehörden und Nachrichtendienste, sofern ihre Befugnisnormen auf den §113a TKG verweisen.<sup>27</sup> Dies gilt allerdings gemäß §113b, S.1 Nr. 1-3 TKG nur für die Bereiche der Strafverfolgung, des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und der Aufgabenerfüllung von Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtendiensten oder militärischen Abschirmdiensten. Diese relativ weitreichenden und noch näher zu bestimmenden Kompetenzen wurden jedoch in der Folge der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom März und Oktober 2008 wieder relativ weit eingeschränkt, worauf an dieser Stelle im Abschnitt 3.3 näher eingegangen wird.

### 3.2. Kritik an der Vorratsdatenspeicherung

Die in Deutschland erhobene Kritik an der Vorratsdatenspeicherung ist umfassend und tiefgreifend. Hier sollen nun die wichtigsten Argumente zusammengefasst dargestellt werden.

Die potentiellen Vorteile und Vereinfachungen für die strafverfolgenden Behörden durch die VDS sollen jedoch nicht unerwähnt bleiben. Das Vielfach zuerst genannte Argument für die präventive Speicherung von Daten ist sicherlich die Vereinfachung der Verfolgung von im Internet begangenen Straftaten und solcher, die zwar 'offline' ausgeübt wurden, aber mittels der modernen Kommunikationstechniken wie E-Mail oder Internettelefonie koordiniert und geplant wurden.<sup>28</sup> Besonders schwer wiegt dies natürlich bei der Verfolgung und Verhinderung terroristischer Anschläge. Weiterhin ergibt sich anhand der so gewonnenen Informationen potentiell die Möglichkeit weitere, weniger gravierende, Straftaten zu entdecken und aufzuklären, die ohne diese nie bekannt geworden wären.<sup>29</sup> Dieser Möglichkeit der Aufklärung bisher unbekannter Straftaten wurde allerdings durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 2008 ein weitgehender 'Riegel' vorgeschoben.<sup>30</sup>

---

27 Vgl.: §113b, S.1 TKG

28 Vgl.: [http://www.bmi.bund.de/cln\\_012/nn\\_122688/Internet/Content/Nachrichten/Medienspiegel/2008/03/BM\\_Schauble\\_BM\\_Jung\\_Union.html](http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Medienspiegel/2008/03/BM_Schauble_BM_Jung_Union.html) (letzter Zugriff: 25.2.2009)

29 Vgl.: <http://www.stura.uni-jena.de/index.php?id=191> (letzter Zugriff: 25.2.2009)

30 Vgl.: BVerfG, 1 BvR 256/08 vom 28.10.2008, unter: [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20081028\\_1bvr025608.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20081028_1bvr025608.html), (letzter Zugriff: 25.2.2009), folgend zitiert: BVerfG 10/08

Gegen die Vorratsdatenspeicherung kann eine Vielzahl von Argumenten vorgebracht werden, das allgemeinste und 'unjuristischste' ist sicherlich die bereits in der Einleitung angesprochene Angst vor dem Überwachungsstaat. Diese beruht auf dem Gefühl der immer weiter gehenden Einengung jenes Lebensbereichs, der gemeinhin als Privatsphäre bezeichnet wird. Diese als Kernbereich des Privaten empfundene Sphäre des Nicht-Öffentlichen ist für viele Menschen Ursprung eines persönlichen Freiheitsgefühls. Ebenso wird der zunehmend 'gläserne Bürger' von einigen Internetaktivisten – neben den folgend beschriebenen Eingriffe in Grundrechte – im Zusammenhang mit anderen Initiativen wie etwa der vom Familienministerium angedachten Internetzensur als eine Gefahr für die bisherige 'Freiheit des Internets' angesehen.<sup>31</sup>

Ein bedeutender Kritikpunkt an der Vorratsdatenspeicherung ist, dass hier durch die präventive Speicherung der Daten von einer kaum bestimmbar Anzahl von Personen ein Generalverdacht gegen Jedermann erhoben wird, was der etwa in Art. 6, II EMRK normierten, generellen Unschuldsvermutung diametral entgegen steht. Auch wenn diese Problematik ähnlich bei jedem präventiven Eingriff auftaucht, so fordert doch allein der schiere Umfang des Bruchs mit diesem bedeutenden Rechtsprinzip eine besondere Begründung eines derartigen Eingriffs.<sup>32</sup>

Weiterhin werden nach Ansicht vieler Datenschützer eine relative Vielzahl von Grundrechten verletzt. Hier ist sicherlich zuvorderst die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10, I GG und damit eng verbunden des, vom BVerfG 1983 eingeführten,<sup>33</sup> Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu nennen. Durch die Einführung der Vorratsdatenspeicherung werden die Nutzer der betroffenen Dienste, also die weite Mehrheit der Bevölkerung, nicht nur in ihrem Tun überwacht, sondern durch ihr Bewusstsein dessen in einem gewissen Umfang fremdbestimmt. Weiterhin lassen sich durch die Daten anhand von Anruf- und Mailinglisten nach Meinung der Datenschützer ohne weiteres die sozialen Netzwerke einzelner Personen rekonstruieren, wodurch wiederum – unbegründete – Verdachtsmomente in einer Vielzahl von Fällen entstehen können.

---

31 Endert, Julius: Interview mit Jimmy Wales, in: Handelsblatt, Ausgabe vom 11.2.2008, Düsseldorf 2008

32 statt aller: <http://www.infosat.lu/Meldungen/?srID=5&msgID=43879> (letzter Zugriff: 25.2.09)

33 Vgl. BVerfGE 65, 1 vom 15.12.1983

In den so gewonnenen Daten und Einsichten kann fraglos ein Gewinn für die Sicherheit der Allgemeinheit liegen, doch ist der potentielle Eingriff in diese Grundrechte wohl als zumindest schwerwiegend anzusehen. In ähnlicher Art und Weise kann auch für eine Verletzung des – in Deutschland so umfassend verstandenen – Rechts auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5, I GG argumentiert werden, da mit dem Wissen von der Speicherung der eigenen kommunikativen Tätigkeiten, insbesondere bei der erwähnten Erschwertheit der Trennung von Inhalt und Form bei E-Mail und SMS, eine implizite Zensur der Kommunikation stattfinden kann.<sup>34</sup>

Eine weitere, wenn auch gewissermaßen mittelbare, Grundrechtsverletzung sehen viele Datenschützer und Betroffene in der Verminderung des Informantenschutzes im Bereich der journalistischen Tätigkeiten und der Aushöhlung von Verschwiegenheitsverpflichtungen etwa bei Anwälten, Ärzten oder auch Geistlichen. Insbesondere Journalisten sehen sich hier in ihrer Berufsfreiheit nach Art. 12 GG stark eingeschränkt, da sie mit der Speicherung ihres E-Mailverkehrs die Vertraulichkeit gegenüber ihren Informanten nur noch bedingt gewährleisten können, was potentiell weitreichende Auswirkungen auf die mögliche Qualität ihrer Arbeiten haben kann. Ebenso geht bei den anderen genannten Berufsgruppen mit der Speicherung von Kommunikationsdaten nicht nur zu einem gewissen Teil die Vertraulichkeit und Offenheit zu den 'Kunden' verloren.<sup>35</sup>

Ein weiteres oftmals angeführtes Argument gegen die VDS ist die des Missbrauchs von gespeicherten, aber nicht verwandten Daten durch illegale Dritte. Zwar sind die Speichernden verpflichtet den Zugang zu den Daten im laufenden Betrieb möglichst gering zu halten,<sup>36</sup> doch kann Missbrauch prinzipiell nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin hat der Ak Vorrat bezüglich einer bereits 2005 veröffentlichten Studie des Bundeskriminalamts festgestellt, dass die Verbesserung der Aufklärung von Internetstraftaten lediglich 0,006% betrage, womit auch die Frage nach einem wünschenswerten Kosten-Nutzenverhältnis legitimerweise gestellt werden kann.<sup>37</sup>

Das letzte hier besprochene Argument gegen die Vorratsdatenspeicherung sollen

34 Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung: Hintergrund-Infos unter [www.vorratsdatenspeicherung.de](http://www.vorratsdatenspeicherung.de), (letzter Zugriff: 25.2.2009) folgend zit.: Ak Vorrat

35 ebenda

36 Vgl.: §113a, X TKG

37 Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung et al.: Pressemitteilung vom 11.8.2007 unter [www.vorratsdatenspeicherung.de](http://www.vorratsdatenspeicherung.de) (letzter Zugriff: 25.2.2009)

die wirtschaftlichen Auswirkungen der VDS sein. Mit Einführung der zwangsweisen Speicherung von Daten in kaum zu überschauendem Maße durch die Marktteilnehmer der betroffenen Branchen werden diese zu weitreichenden, ungeplanten Investitionen veranlasst werden.<sup>38</sup> Diese Kosten können in der Folge etwa durch Preiserhöhungen ausgeglichen werden, wodurch dann – wie es gelegentlich heißt – 'der Bürger seine eigene Überwachung letztendlich selbst bezahlt'.<sup>39</sup> Auch wenn dieses Argument sicherlich beachtenswert und wichtig ist, u.a. im Angesicht der aktuellen Krise der Finanzmärkte, so können doch andere Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung als schwerwiegender angesehen werden.

### 3.3. Neuere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Seit Beginn des Vollzugs der Vorratsdatenspeicherung haben die acht Erstbeschwerdeführer der Verfassungsbeschwerde mittels zweier Eilanträge auf einstweilige Anordnungen versucht die VDS kurzfristig vorerst zu stoppen, oder sie zumindest einzuschränken. Dieser Abschnitt soll sich näher mit den beiden Beschlüssen des BVerfG vom 11.3.2008 und 28.10.2008 beschäftigen und ihre Argumentation nachvollziehen.

Der im März 2008 entschiedene Eilantrag des Ak Vorrat richtete sich in erster Linie gegen die generelle Durchführung der präventiven Speicherung von Daten gemäß des neuen §113a TKG und ihre Verwendung nach §113b TKG. Der Antrag hatte teilweisen Erfolg, während der Verwendung der Daten engere Grenzen auferlegt wurden, konnte jedoch die prinzipielle Verhinderung der Speicherung nicht erreicht werden.<sup>40</sup>

Prinzipiell stellt das Gericht zunächst fest, dass es seine Kompetenz zum Aussetzen des Vollzugs von Recht nur unter strengen Maßstäben wahrnehmen kann, insbesondere, wenn das betroffene Recht der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen dient. Somit könne hier nur ein Aussetzen des Rechtsvollzuges nur dann infrage kommen, wenn den Individuen durch die

---

38 Ak Vorrat

39 Vgl bspw.: [http://derstandard.at/?url=/?id=1233587091223%26\\_seite=1](http://derstandard.at/?url=/?id=1233587091223%26_seite=1) (letzter Zugr.: 25.2.09)

40 BVerfG vom 11.3.2008 unter [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), (letzter Zugr.: 25.2.09), folg. zit.: BVerfG 03/08

fortgeführte Rechtspraxis „ein besonders schwerwiegender und irreparabler Schaden“<sup>41</sup> entstünde, der das Risiko rechtfertige die Kompetenzen des BVerfG im Eilverfahren zu überschreiten.

Bezüglich der Speicherungspflicht des §113a TKG argumentiert das Gericht, dass die bloße Speicherung der Daten zwar durchaus erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen haben kann, sich der eigentliche Rechtseingriff jedoch erst mit dem Abrufen der Daten durch staatliche Stellen verwirkliche.<sup>42</sup>

Für die Einschränkung der hierauf bezogenen Norm §113b TKG wird zunächst darauf eingegangen, was passierte, wenn die Anwendung dieser Norm nicht eingeschränkt würde. Wenn dies geschähe, sich die VDS aber im Hauptverfahren als verfassungswidrig herausstellte, dann wären mit dem Abrufen der Daten in einer Unzahl von Fällen schwerwiegendste Verstöße gegen das Fernmeldegeheimnis des Art. 10, I GG begangen wurden, die unwiderruflich und folgenreich seien, da die so erhobenen Daten zur Erstellung sozialer Netzwerke und neuen Ermittlungsverfahren führen könnten.<sup>43</sup> Würde andererseits der Vollzug des §113b TKG ausgesetzt und erwiese sich das Gesetz im Hauptverfahren als verfassungsgemäß, so sei der Schaden deutlich geringer. Zwar wären die in der Zwischenzeit eventuell benötigten Daten nicht abgerufen worden, doch könnten diese anschließend in vollem Umfang für die Strafverfolgung genutzt werden. Abschließend vermuten die Richter, dass die Fälle der Abrufmöglichkeit über den §100g StPO, der damals einzigen auf den §113a TKG Bezug nehmenden Norm, derartiges Gewicht haben, dass auch die beschriebenen schweren Eingriffe in das Grundrecht des Art. 10, I GG dahinter zurücktreten. In allen Fällen, in denen „Gegenstand des Ermittlungsverfahrens eine schwere Straftat im Sinne des § 100a Abs. 2 StPO ist, die auch im Einzelfall schwer wiegt, der Verdacht durch bestimmte Tatsachen begründet ist und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre (§ 100a Abs. 1 StPO)“<sup>44</sup> sei somit das Nutzen der gespeicherten Daten rechtmäßig, wohingegen in sämtlichen anderen Fällen des §113b, S.1, Nr.1 TKG eine Erschwerung des Verfahrens gegebenenfalls hinzunehmen sei.<sup>45</sup>

---

41 BVerfG 03/08, Rn. 145

42 ebenda, Rn. 149

43 ebenda, Rn. 155f.

44 ebenda, Rn. 164

45 ebenda

Der im Oktober 2008 entschiedene Eilantrag nahm Bezug auf die seit dem März-Urteil veränderte Rechtslage, da nun nicht mehr lediglich der §100g StPO die Abfrage der nach §113a TKG erhobenen Daten erlaubte, sondern inzwischen nach bayrischem Recht sowohl durch das novellierte bayrische Polizeiaufgabengesetz (BayPAG), als auch das ebenso veränderte bayrische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) auf die gespeicherten Daten zugegriffen werden konnte. Gleichfalls hatte zwischenzeitlich auch Thüringen sein Polizeiaufgabengesetz (ThürPAG) entsprechend geändert, so dass nun nicht mehr nur strafverfolgende Behörden, sondern auch zum Schutz vor Gefahren und durch die Verfassungsschutzbehörden zweier Länder Zugriff auf die möglicherweise rechtswidrig erhobenen Daten genommen werden konnte.<sup>46</sup>

Der Antrag hatte teilweisen Erfolg. Zwar wurde bezüglich des gänzlichen Aussetzens der Datenspeicherung keinerlei grundlegende Veränderung gegenüber der Situation im März festgestellt, doch wurde die Nutzung der Daten gemäß §113b, S.1 Nr. 2, 3 TKG strengen Grenzen unterlegt, so dass ein Abruf nur dann gerechtfertigt ist, „wenn - zusätzlich zu den Voraussetzungen der Abrufnorm (z.B. Art. 34b Abs. 1 und Abs. 2 BayPAG) - der Abruf der Daten zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie abgerufen wurden.“<sup>47</sup> Weiterhin dürfen die Daten im Rahmen der Verfolgung von Straftaten nur in den Grenzen des §100a StPO und unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10-Gesetz) genutzt und weitergegeben werden.<sup>48</sup>

Bezüglich eines Aussetzens der Datenspeicherung an sich argumentierte das Gericht, dass die Daten zwar in der Praxis auch auf Grundlage des §113 TKG genutzt werden, diese Rechtsfrage aber im Hauptverfahren zu klären sei, sich aber weiterhin bis dato keine ausreichenden Gründe zum Abrücken von der im März-Urteil formulierten Position ergeben hätten.<sup>49</sup>

---

46 vgl.: Bundesverfassungsgericht: Pressemitteilung Nr.: 92/2008 unter [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) (letzter Zugriff: 25.2.09)

47 ebenda

48 BVerfG 10/08, Rn. 101, 111

49 ebenda, Rn. 77f.

Nach Meinung der Richter seien jedoch mit den nun entstandenen Normen der Länder Thüringen und Bayern, die den Zugriff auf die gespeicherten Daten im Sinne der Gefahrenabwehr des §113b, S.1 Nr. 2 TKG erlauben, Zugriffsmöglichkeiten entstanden, die genau umschriebener Grenzen bedürfen.<sup>50</sup> Zum Einen könnten durch das Abrufen der Daten durch die im Bereich der Gefahrenabwehr tätigen Polizeibehörden nun in großem Maßstabe soziale Netzwerke rekonstruiert werden, womit die Gefahr bestehe, dass Individuen so für kleinere Vergehen zur Rechenschaft gezogen würden, die ohne den Datenabruf nicht bekannt geworden wären, bzw. für sich stehend einen Abruf nicht gerechtfertigt hätten. Dies stelle eine erhebliche Einschränkung des Vertrauens und der Unbefangenheit des elektronischen Informations- und Gedankenaustauschs, sowie des Art. 10, I GG dar.<sup>51</sup> Auch wird auf die im §113b, S.1 Nr. 2 TKG erwähnte, einzige, Voraussetzung der Erheblichkeit zu bekämpfenden Gefahren eingegangen. Im Sinne einer Rechtsgüterabwägung sei bei der Beurteilung möglicherweise den Datenabruf rechtfertigender Gefahren nicht auf die Straftatenkataloge, sondern auf die zu schützenden Rechtsgüter abzustellen. Weiterhin sei – mit Ausnahme der Gefahr im Verzuge – die Abfrage der gespeicherten Daten nur auf richterliche Anordnung hin durchzuführen.<sup>52</sup>

Erfolg hatte der Antrag weiterhin bezüglich der Datenübermittlung im Sinne des §113b, S.1, Nr.3 TKG. Hier sei laut BVerfG der Anwendungsbereich der abgefragten Daten, anders als bei den nach §113b, S.1, Nr.1, 2 TKG erhobenen Informationen ein wesentlich weiterer. So wäre auch das individuelle Risiko erheblich höher ohne eigenes Zutun unter Beobachtung durch Verfassungsschutzbehörden zu geraten. Der durch einen verhinderten Datenabruf entstehende Schaden trete diesbezüglich in den Hintergrund, insbesondere da der Verfassungsschutz im Gefahrenvorfeld tätig wird, während die eigentliche Gefahrenabwehr anderen obliegt. Allerdings sei die Datenübermittlung nach §113b, S.1, Nr.3 TKG nicht gänzlich unzulässig, sondern in den engen Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes bis zur Entscheidung der Verfassungsbeschwerde hinzunehmen. Abseits dieser Nutzungsmöglichkeit sei sie jedoch vorläufig unzulässig.<sup>53</sup>

<sup>50</sup> Vgl. BVerfG 10/08, Rn. 89

<sup>51</sup> ebenda, Rn. 92

<sup>52</sup> ebenda, Rn. 99

<sup>53</sup> Vgl. ebenda, Rn. 105, 111ff.

## 4. Resümee

In der vorliegenden Arbeit war es das Ziel die Genese der Vorratsdatenspeicherung zu beschreiben und anhand der bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die diesbezüglichen Entwicklungen darzustellen. Hierzu wurde zunächst die europäische Ebene betrachtet und der nach den Anschlägen vom 11.9.2001 einsetzende Prozess erläutert, der schließlich 2006 zur Einführung der VDS in Form der Richtlinie 2006/24/EG führte. Besonders wurde dabei auf die von Irland initiierte Nichtigkeitsklage vor dem EuGH und die letztendliche Abweisung derselben im Februar 2009 eingegangen. Dem folgte eine grundsätzliche Betrachtung der Entstehung des deutschen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, das ausschließlich dadurch zustande kommen konnte, da mehrere Abgeordnete entgegen ihrer offenkundlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Gesetzes im Bundestag für seine Verabschiedung votierten. Daraufhin wurde anhand der zentralen Paragraphen 113a und b des Telekommunikationsgesetzes der Umfang der per Gesetz zu speichernden Daten aufgezeigt um dem folgend auf die Hauptpunkte der gegen die Vorratsdatenspeicherung vorgebrachten Kritik genauer einzugehen. Als letzter Punkt wurden schließlich die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem März und Oktober 2008 dargestellt, wobei hier der Fokus auf dem Nachvollziehen der Argumentation des Gerichtes lag.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Vorratsdatenspeicherung auch in der inzwischen reduzierten Form noch einen beachtlichen Umfang und erhebliche Auswirkungen hat. Diese betreffen in der Praxis zumeist die von der Speicherpflicht betroffenen Firmen, deren finanzielle Belastung durch sie in einem solchen Ausmaße sind, dass es mittlerweile mehrere Klagen auf Landesebene gab, in denen aus Kostengründen gegen die Pflicht zu speichern vorgegangen wurde. In diesen Urteilen folgten die Landesgerichte der Praxis des BVerfG, so dass etwa das Verwaltungsgericht Berlin am 16.1.2009 die QSC AG vorläufig von der Datenspeicherungspflicht befreite.<sup>54</sup> Eine Frage, die wohl nur

---

<sup>54</sup> Kreml, Stefan: QSC speichert Internetdaten nicht auf Vorrat unter [www.heise.de](http://www.heise.de), (letzter Zugriff: 25.2.2009)



die Zeit beantworten kann, ist die, in welche Richtung sich die so oft kritisierte Vorratsdatenspeicherung entwickeln wird. Letztendlich werden sich alle künftigen Diskussionen um die beiden Fragen drehen, in welchem Rahmen die VDS hinzunehmen ist und andersherum, in welchen Bereichen sie vielleicht nicht hingenommen werden kann. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat sich bisher regelmäßig darauf berufen, dass der Einschnitt in die beschriebenen Grundrechte erst dann eintritt, wenn die Daten tatsächlich abgerufen werden, nicht jedoch die bloße Speicherung an sich einen solchen Rechtsverstoß darstellt. Da es ungewiss ist, wann die Entscheidung des BVerfG in der Hauptsache fallen wird, bleibt abzuwarten, ob und inwiefern sich zwischenzeitlich weitere Befugnisnormen auf die §§ 113a und b TKG beziehen werden, so dass eventuell zusätzliche Eilanträge von den Bundesverfassungsrichtern zu bescheiden sind, bis die – höchstwahrscheinlich wegweisende – letztendliche Entscheidung veröffentlicht wird. Es erscheint wahrscheinlich, dass das Gericht seiner aktuellen 'Linie' treu bleiben wird und somit die Vorratsdatenspeicherung, wenn auch in engen Grenzen und mit zusätzlichen Hürden verbunden, grundsätzlich für verfassungsgemäß erkennen wird. Somit würde zum einen dem Hauptanliegen der Befürworter, der Gefahrenabwehr und Terrorismusbekämpfung, entsprochen und andererseits den möglichen Grundrechtseingriffen derartige Schranken auferlegt, dass diese nur in jenen Fällen möglich wären, in denen der Informantenschutz u.a. offensichtlicher Weise in den Hintergrund träten.

Die Vorratsdatenspeicherung darf jedoch nicht als ein einzelnes, von anderen separates Thema begriffen werden. Es wird eines der größeren Themen des beginnenden 21. Jahrhunderts sein, die vorhandenen staatlichen und rechtlichen Strukturen mit den neu entstehenden und entstandenen von Zusammenarbeit und Vernetzung miteinander in Einklang zu bringen. Neben der Verbrechensbekämpfung mittels des Internets sind hierbei zentral die Fragestellungen nach Urheber- und Nutzerrechten, sowie die generelle Ahndung derartiger und genereller rechtlicher Vergehen, wie sie auch in der Debatte um Internetsperrungen diskutiert werden. Derartige Themen können aufgrund ihrer Komplexität nur mittels internationaler Kooperation und unter Zuhilfenahme externen Sachverständigen, wie sie etwa der Ak Vorrat und andere Aktivisten bieten, wirksam angegangen werden.

## Literatur-/Quellenverzeichnis

### Printmedien:

Bundesgesetzblatt, Teil 1 Nr. 70, Bonn 2007

Beck-Texte: Strafprozessordnung, München 2008,

Endert, Julius: Interview mit Jimmy Wales, in: Handelsblatt, Ausgabe vom 11.2.2008, Düsseldorf 2008

### Online-Quellen:

<http://www.heise.de/newsticker/Irland-und-die-Slowakei-legen-Klage-gegen-Vorratsdatenspeicherung-ein--/meldung/73751>

<https://www.datenschutz.de/feature/detail/?featid=7>

<http://www.spiegel.de/netzwelt/tech/0,1518,525997,00.html>

[http://www.jura.uni-saarland.de/news/newseintrag/?](http://www.jura.uni-saarland.de/news/newseintrag/?tx_ttnews[tt_news]=6152&tx_ttnews[backPid]=71&cHash=5c94da5409)

[tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=6152&tx\\_ttnews\[backPid\]=71&cHash=5c94da5409](http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Medienspiegel/2008/03/BM__Schauble__BM__Jung__Union.html)

[http://www.bmi.bund.de/cln\\_012/nn\\_122688/Internet/Content/Nachrichten/Medienspiegel/2008/03/BM\\_\\_Schauble\\_\\_BM\\_\\_Jung\\_\\_Union.html](http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Medienspiegel/2008/03/BM__Schauble__BM__Jung__Union.html)

<http://www.infosat.lu/Meldungen/?srID=5&msgID=43879>

[http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/78/86/lang,de/#Verursachung\\_von\\_Hemmungen.2C\\_Abschreckungswirkung](http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/78/86/lang,de/#Verursachung_von_Hemmungen.2C_Abschreckungswirkung)

[http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/stellungnahme\\_vorratsdatenspeicherung.pdf](http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/stellungnahme_vorratsdatenspeicherung.pdf)

[http://derstandard.at/?url=/?id=1233587091223%26\\_seite=1](http://derstandard.at/?url=/?id=1233587091223%26_seite=1)

<http://www.heise.de/newsticker/QSC-speichert-Internetdaten-nicht-auf-Vorrat--/meldung/126797>

<http://www.tagesschau.de/inland/meldung24404.html>

<http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.aspx?sessionid=E49E19CAA3E47C5957F8BF519027878&docid=71942&highlight=Datenschutzrichtlinie+verabschiedet>

[http://www.humanistische-union.de/themen/datenschutz/dokumentation\\_detail/browse/1/back/eu-richtlinie-entstehung/article/bericht-der-gruppe-zusammenarbeit-in-straftsachen-des-europaeischen-rates/](http://www.humanistische-union.de/themen/datenschutz/dokumentation_detail/browse/1/back/eu-richtlinie-entstehung/article/bericht-der-gruppe-zusammenarbeit-in-straftsachen-des-europaeischen-rates/)

<http://www.statewatch.org/news/2004/apr/8958-04-dataret.pdf>

<http://www.heise.de/newsticker/Bruessel-steuert-auf-Eklat-bei-der-Vorratsdatenspeicherung-zu--/meldung/58113>

### Offizielle Dokumente online:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006L0024:DE:HTML>

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?>

[where=&lang=de&num=79918985C19060301&doc=T&ouvert=T&seance=CONCL](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=de&num=79918985C19060301&doc=T&ouvert=T&seance=CONCL)

<http://curia.europa.eu/de/actu/communiqués/cp09/aff/cp090011de.pdf>

Vorratsdatenspeicherung: Anhang

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/16/16124.pdf>

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tkg\\_2004/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tkg_2004/gesamt.pdf)

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080311\\_1bvr025608.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080311_1bvr025608.html)

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-092.html>

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20081028\\_1bvr025608.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20081028_1bvr025608.html)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32002L0058:DE:NOT>